



Gesuch um Erteilung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für eine ambulant tätige Gesundheitsfachperson

1 Angabe zur gesuchstellenden Person

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Heimatort: _____ Geschlecht: M W
Wohnadresse: _____ PLZ/Ort: _____
Telefon Privat: _____ Telefon Mobil: _____
Persönliche E-Mail-Adresse: _____

2 Angaben zur beabsichtigten Tätigkeit

Leistungsfeld: _____

Datum der geplanten Tätigkeitsaufnahme: _____

Praxis- bzw. Betriebsname: _____
Adresse: _____ PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Geschäfts-E-Mail-Adresse: _____

Rechtsform:

AG GmbH Einzelunternehmen andere, welche _____

3 Einzureichende Unterlagen unabhängig der Berufsgattung

- kantonale bzw. kantonale anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB) oder Bestätigungsschreiben Berechtigung zur Berufsausübung,
- Selbstdeklaration zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102, vgl. Anhang),

4 Zusätzlich einzureichende berufsspezifische Unterlagen

4.1 Zahnmedizin (Zahnärztinnen / Zahnärzte)

- Nachweis einer 3-jährigen praktischen Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut.

4.2 Pflege

- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Pflegefachperson oder einer dafür vorgesehenen Organisation, einem Spital oder einem Pflegeheim,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.3 Physiotherapie

- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder einer dafür vorgesehenen Organisation oder einem Spital,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.4 Ergotherapie

- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Ergotherapeutin/Ergotherapeuten oder einer dafür vorgesehenen Organisation oder einem Spital,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.5 Geburtshilfe

- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Hebamme, in einer geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer Organisation der Hebammen.

4.6 Podologie

- Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung,
- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Podologin/Podologe oder einer Organisation der Podologie, welche nach KVV zugelassen ist, oder in einem Spital, einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder einem Pflegeheim,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.7 Logopädie

- Nachweis über den Abschluss einer 3-jährigen theoretischen und praktischen Fachausbildung als Logopädin bzw. Logopäde mit erfolgreich absolvierter Prüfung in den Fächern Linguistik, Logopädie, Medizin, Pädagogik, Psychologie und Recht,
- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in klinischer Logopädie (überwiegend im Erwachsenenbereich) und davon mindestens ein Jahr in einem Spital – unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein einer nach KVV zugelassenen Logopädin bzw. zugelassenen Logopäden. Ein Jahr der praktischen Tätigkeit kann unter fachärztlicher Leitung und Begleitung einer nach KVV zugelassenen Logopädin bzw. eines nach KVV zugelassenen Logopäden in einer Facharztpraxis oder Organisation der Logopädie, welche ebenfalls zugelassen sind, absolviert werden,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.8 Neuropsychologie

- anerkannter Abschluss in Psychologie sowie eidgenössisch oder als gleichwertig anerkannter Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach PsyG (SR 935.81) oder:
- anerkannter Abschluss in Psychologie gemäss dem PsyG und Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.9 Ernährungsberatung

- Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Ernährungsberaterin/Ernährungsberater oder einer dafür vorgesehenen Organisation oder einem Spital,
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

4.10 Psychologische Psychotherapie

- Nachweis über eine 3-jährige klinische Erfahrung (davon mindestens ein Jahr in einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung), welche eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016,
 - Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018.
- Nachweis über die Ausübung des Berufes auf selbstständiger Basis und auf eigene Rechnung.

Das Amt für Gesundheit kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen.

5 Besondere Regelungen

5.1. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b KVV nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend (vgl. Absatz 5 Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021).

5.2. Podologinnen und Podologen

Podologinnen und Podologen, welche per 1. Juli 2022 über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sind gestützt auf Absatz 6 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021 zugelassen, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber eines der folgenden Abschlüsse sind:

- Fähigkeitszeugnis als Podologin bzw. Podologe des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV),

- Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP),
- Diplom als Podologin bzw. Podologe des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den di-abetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSI).

Verfügen Podologinnen und Podologen per 1. Juli 2022 über einen der vorgenannten Abschlüsse oder einen Abschluss nach Artikel 50d Buchstabe b KVV oder erwerben sie innert zwei Jahren ein Diplom nach Artikel 50d Buchstabe b KVV, wird jede praktische Tätigkeit nach Erwerb des Diploms als Podologin bzw. Podologe vor dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Juli 2022 und während vier Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Artikel 50d Buchstabe c KVV angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Absatz 7 Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021).

6 Bestätigung und Unterschrift

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstdeklaration zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV

1 Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal², um Ihre Leistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erbringen zu können?

- Ja
 Nein

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, wie sich Ihr Personal zusammensetzt (Anzahl Beschäftigte und Vollzeitäquivalente pro Berufsgruppe; berufliche Qualifikationen sowie die für die Leistungserbringung notwendigen und absolvierten Aus- und Weiterbildungen pro Person).

Falls Sie mit Nein geantwortet haben, geben Sie bitte den Grund an.

Begründung:

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?

- Ja
 Nein

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, beschreiben Sie bitte kurz die Prozesse und Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert.

Falls Sie mit Nein geantwortet haben, geben Sie bitte den Grund an.

Begründung:

² Das für die Leistungserbringung erforderliche Personal muss während der ganzen Dauer der Leistungserbringung in ausreichender Anzahl verfügbar und für die Leistungserbringung ausgebildet sein, damit die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden kann. Beispielsweise muss das Personal für die vorgesehenen Behandlungen, allfälligen Medikamentenabgaben und -verabreichungen sowie allfällige, daraus erfolgende Notfälle eine entsprechende Qualifikation vorweisen. Insbesondere muss es eine Ausbildung in Hygiene vorweisen, wenn es im Rahmen von Eingriffen in der Praxis beigezogen wird. Personen, die Patientinnen und Patienten beraten (beispielsweise am Telefon bezüglich sofortiger oder späterer Behandlung etc.), müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
(Quelle: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV], S. 25).

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?

- Ja
- Nein

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, umschreiben Sie bitte kurz Ihr internes Berichts- und Lernsystem und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert.

Falls Sie mit Nein geantwortet haben, geben Sie bitte den Grund an.

Begründung:

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen?

- Ja
- Nein

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, nennen Sie bitte den Namen des Netzwerks.

Falls Sie mit Nein geantwortet haben, geben Sie bitte den Grund an.

Begründung:

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen?

- Ja
 Nein

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, über welche technische Ausstattung Sie verfügen: Welche Primärsysteme und Austauschformate werden verwendet? Ist die Mehrfachnutzung der Daten sichergestellt?

Falls Sie mit Nein geantwortet haben, geben Sie bitte den Grund an.

Begründung:

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 58a Absatz 6 KVG befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Artikel 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Hiermit bestätige ich, den Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort und Datum

Unterschrift
